



Mietbestimmungen

Mieter/Mieterin	<ul style="list-style-type: none">• Der Mieter/ die Mieterin muss volljährig sein (das 18. Altersjahr erreicht haben) und ist für die Einhaltung des Mietvertrages verantwortlich. Der Mieter/ die Mieterin muss während der Dauer des Anlasses anwesend sein und trägt die volle Verantwortung.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">• Das Bootshaus wird nicht für öffentliche Anlässe sowie Anlässe mit mehr als 30 (im Winter beziehungsweise 60 Personen (im Sommer) vermietet.• Untersagt sind des Weiteren politische und religiöse oder gewerbsmässige Anlässe.• Am Tag des Anlasses darf erst ab 12 Uhr eingerichtet, Inventar umgestellt, Material deponiert werden. Ausnahmen müssen vorgängig mit dem Vermieter abgesprochen werden.
Mietkosten	<ul style="list-style-type: none">• Der Preis für die Bootshausmiete beträgt pro Tag 300.- Franken (12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Mittags). Zusätzlich werden 250.- Franken Depot bei der Übergabe des Schlüssels eingezogen.• Strom und Wasser, sowie Verbrauchsmaterial (WC-Papier, Handtücher, Putzmittel) sind bei diesem Betrag inbegriffen. Der Vermieter hat jedoch das Recht, bei einem übermässigen Strom oder Wasserverbrauch, diese zu dem aktuellen Tarif dem Mieter/ der Mieterin zu verrechnen. Desgleichen gilt für das Verbrauchsmaterial.
Benutzung	<ul style="list-style-type: none">• Das Bootshaus hat ausschliesslich für die im Mietvertrag aufgeführte Veranstaltungsart zu dienen.• Der Mieter/ Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass nur die zur Benutzung freigegeben Räume und Einrichtungsgegenstände verwendet werden.• Das Material der Mitglieder darf nicht verwendet werden.• Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den fest installierten Einrichtungsgegenständen vorzunehmen.• Das Bootshaus sowie die Toiletten sind bei Abwesenheit des Mieters/ der Mieterin abzuschliessen.• Die Küche sowie die Tischgarnituren und den Holzgrill können nach Absprache mit dem Vermieter ohne zusätzlichen Aufpreis benutzt werden.
Zutritt	<ul style="list-style-type: none">• Der Vermieter und die Mitglieder des Limmat-Club Baden müssen jederzeit ungehinderten Zutritt zum Bootshaus haben.• Den Aufforderungen der Mitglieder des Limmat-Club Baden ist Folge zu leisten.• Türen dürfen aus Sicherheitsgründen während der Veranstaltung nicht verbarrikiert oder verschlossen werden.
Schlüssel	<ul style="list-style-type: none">• Die Schlüsselübergabe und Rückgabe findet nach Absprache mit dem Vermieter statt. Für den abgegebenen Schlüssel wird ein Depot von 250.- Franken erhoben.• Bei Verlust des Schlüssels trägt der Mieter/ die Mieterin sämtliche Kosten, welche durch den Austausch der Schlösser und Schlüssel anfallen.
Rauchen	<ul style="list-style-type: none">• Das Rauchen von Zigaretten, Pfeifen, Zigarren (Stumpen) oder anderen Raucherwaren ist aus Sicherheitsgründen im Bootshaus nicht erlaubt.• Der Mieter ist besorgt, dass Aschenbecher ausserhalb des Bootshauses zur Verfügung stehen. Diese müssen nach dem Anlass vom Mieter gereinigt und eingesammelt werden.• Zigarettenreste und Asche müssen fachgerecht entsorgt werden. Glut darf auf keinen Fall in den Abfall geraten.
Holzkohlengrill	<ul style="list-style-type: none">• Der Holzkohlengrill ist nur ausserhalb des Bootshauses zu verwenden und muss je nach Wetter mit genügend Sicherheitsabstand zum Bootshaus betrieben werden.• Glut und Asche müssen fachgerecht entsorgt werden. Der Grill sollte vollständig abgekühlt sein, bevor er in das Bootshaus zurückgestellt wird.• Der Holzkohlengrill darf nicht verwendet werden, wenn ein regionales Verbot zum Grillieren besteht. Besteht ein solches Verbot ist das entfachen von Feuern und anzünden von brennbaren Objekten ebenfalls untersagt.
Heizung	<ul style="list-style-type: none">• Die Heizung kann in der Küche gleich neben der Kaffeemaschine eingeschaltet werden. Eine rote Lampe signalisiert, dass die Heizung eingeschaltet ist.• Um die Kantine zu heizen, genügt es wenn die Heizung 3 Stunden vor dem Gebrauch des Bootshauses eingeschaltet wird. Beim Verlassen muss die Heizung ausgeschaltet werden.• Die Türen und Fenster zur Kantine müssen geschlossen bleiben sobald die Heizung eingeschaltet ist.• Blinkt die rote Lampe, wurde die Heizung per Fernsteuerung eingeschaltet. Dies bedeutet, dass sie nicht mit dem Schalter ausgeschaltet werden kann. Nach maximal 5 Stunden stellt sie selbstständig wieder ab. Wird der Schalter jedoch gedrückt und die Lampe leuchtet permanent, schaltet sich die Heizung nicht automatisch aus und muss manuell ausgeschaltet werden.



Küche	<ul style="list-style-type: none">• Die zwei Schränke unterhalb der Bar/Kaffeemaschine dürfen nicht benützt werden und müssen geschlossen bleiben.• Esswaren sowie Getränke welche sich in der Küche oder Kühlschrank befinden müssen nach der Vermietung wieder an den angestammten Platz zurückgelegt werden.
Musikanlage	<ul style="list-style-type: none">• Die Musikanlage in der Kantine darf nicht mit übersetzter Lautstärke betrieben werden. Schäden an den Lautsprechern werden dem Mieter/der Mieterin belastet.• Eigene Musikanlagen dürfen nur im Gebäudeinnern benutzt werden. Das aufstellen und betreiben im Freien sind verboten. Das betreiben mit übersetzter Lautstärke ist nicht gestattet. Bei Ruhestörung und aufbieten der Polizei wird der Mieter/die Mieterin die Bussgelder wie Anzeigen zu verantworten haben.
Kaffeemaschine	<ul style="list-style-type: none">• Die Kaffeemaschine kann nach Absprache mit dem Vermieter benutzt werden (inkl. Kaffeebohnen). Es wird eine Pauschale von 30 Franken erhoben.
Toiletten	<ul style="list-style-type: none">• Die Toiletten können benutzt werden.
Reinigung	<ul style="list-style-type: none">• Die Reinigung ist Sache des Mieters/der Mieterin. Bei ungenügender Reinigung wird das Schlüsseldepot nicht oder nur teilweise zurückerstattet. Der Mieter/Die Mieterin hat jedoch bei der persönlichen Schlüsselrückgabe die Möglichkeit, einzelne Stellen nachzureinigen.• Wird das Bootshaus vom Mieter/von der Mieterin nicht gereinigt oder grob verunreinigt zurückgelassen, kann der Vermieter eine Reinigungsfirma beauftragen. Die Reinigungskosten werden komplett dem Mieter/der Mieterin angelastet.• Die Reinigung muss bis 12 Uhr Mittags am nachfolgenden Tag des Anlasses abgeschlossen sein.• Für Details siehe separates Blatt: Reinigung Bootshaus
Abfall	<ul style="list-style-type: none">• Der Mieter/Die Mieterin ist für die Abfallentsorgung selber verantwortlich. Gefüllte Abfallsäcke, Glas, Dosen und andere Abfälle müssen von dem Mieter/der Mieterin entsorgt werden.
Hausordnung	<ul style="list-style-type: none">• Die Hausordnung ist integrierter Bestandteil des Mietvertrages.
Nachtruhe	<ul style="list-style-type: none">• Ab 22 Uhr ist Nachtruhe. Lärmemissionen ausserhalb des Bootshauses müssen vermieden werden. Der Mieter/Die Mieterin wird bei einer Nachtruhestörung zur Verantwortung gezogen.
Feuergefahr / Rauchen	<ul style="list-style-type: none">• Um die Brandgefahr zu dämmen, sind nur moderne Heizkörper (mit Thermostat) zu verwenden.• In der Kantine und dem Bootsraum darf geraucht werden. Da es sich um ein Holzhaus handelt muss der Mieter/die Mieterin jedoch die notwendigen Vorsichtsmassnahmen treffen.• Für Brandschäden haftet der Mieter/der Mieterin.• In den Toiletten ist das Rauchen untersagt.• Raucherabfälle sind in feuerfeste Behälter zu entsorgen.
Übernachtung	<ul style="list-style-type: none">• Übernachtungen sind verboten.
Parkieren	<ul style="list-style-type: none">• Das Parkieren auf dem Limmat-Club Areal ist bei Abwesenheit des Mieters/der Mieterin untersagt. Autos können von der Polizei abgeschleppt werden.• Nach dem Anlass ist das Parkfeld mittels installierter Kette zu sperren.
Suchtmittel	<ul style="list-style-type: none">• Der Besitz, Handel und Konsum von Drogen ist auf dem ganzen Limmat-Club Areal (im und um das Bootshaus) verboten.• Der Konsum von Alkohol ist mit Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erlaubt.
Rücktritt vom Vertrag	<ul style="list-style-type: none">• Sollten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannte und nicht voraussehbare Ereignisse eintreten, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Dabei ist er lediglich zur Rückerstattung der geleisteten Mietzins- und Depotzahlung verpflichtet. Der Mieter/Die Mieterin verzichtet darauf, Schadenersatzforderungen gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.
Haftung	<ul style="list-style-type: none">• Eine Haftung durch den Limmat-Club Baden und dessen Mitglieder bezüglich der Vermietung wird ausdrücklich abgelehnt. Der Mieter/die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass das Bootshaus nur gegen Elementarschadenereignisse versichert ist.• Treten Schäden im Bootshaus auf, so ist dem Vermieter Meldung zu machen. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle durch ihn und durch die Mitbenützer entstandenen Schäden am Bootshaus und den umliegendem Areal.• Für Personen- und andere Unfälle auf dem Gelände des Limmat-Club Baden wird keine Haftung übernommen.• Bei Diebstählen von Privat- und Vereinseigentum während der Vermietungsperiode kann der Mieter/die Mieterin belangt werden.
Gerichtstand	<ul style="list-style-type: none">• Dieser Vertrag untersteht den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist Baden (Aargau).